

**Anmerkung der Redaktion**

Den folgenden Text hatte der Autor uns ursprünglich als Artikel zum Thema „Frauen in die Bundeswehr“ angeboten. Wir hatten ihn in dieser Form nicht veröffentlichen wollen, weil er einen Konflikt zwischen dem Autor und der Redaktion von „Forum Recht“ einseitig und verzerrt darstellt. Der Autor wollte aber auf die entsprechenden Passagen nicht verzichten. Nach Gesprächen mit dem Autor haben wir uns bereit erklärt, den Text ungekürzt als „Leserzuschrift“ abzudrucken.

Wir distanzieren uns jedoch von der in diesem Beitrag vorgenommenen Bewertung der Position unserer Redakteurin Katharina Ahrendts (Forum Recht 2/2000 und Grundrechte-Report). Katharina hat in den zitierten Artikeln weder die Existenz der Bundeswehr gutgeheißen noch sonst militäristische Positionen vertreten.

**Gerechtigkeit durch gleichgestelltes Töten bei der Bundeswehr?**

Liberaler Forderungen als Verhandlungsmasse: Frauen und Schwule als Potenzial zur Kriegführung

Das Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit verbietet es den Reichen wie den Armen, auf den Straßen zu betteln, unter den Brücken zu schlafen und Brot zu stehlen.

Anatole France

Die Frage des unbeschränkten Zugangs von Frauen und Schwulen zu den militaristischen Strukturen der Bundeswehr ist in den letzten Monaten in die (nicht nur juristische) Diskussion - insbesondere durch Urteile auf europäischer Ebene - gelangt. Laut Süddeutscher Zeitung vom 02.08. 2000 laufen in Köln schon die ersten Eignungstests für Frauen, denen laut Grundgesetz (Artikel 12a Abs. 4) der Dienst an der Waffe untersagt ist. Im Berliner Boulevardblatt BZ wird am 10.08. vermeldet, dass vier Frauen in der Kaserne Grünau Eignungstests vollziehen: „Panzer und Waffen faszinieren mich. Dass ich im Kampf sterben könnte, muss ich in Kauf nehmen“ meint Tanja Eberling und Claudia Doscher wusste schon immer, dass sie „am liebsten bei der Luftwaffe“ Dienst ableisten wollte.

Selbst die linksliberale Presse stellte sich passend zur Vorstellung des Berichts zur Umstrukturierung der Bundeswehr Ende Mai aufs Thema ein: Die Frankfurter Rundschau offerierte am Wochenende vor der Vorstellung der sogenannten „Wehrstrukturkommission“ in ihrem neu gestylten Magazin eine mit Farbfotos garnierte Berichterstattung zum Thema, die einen Vergleich mit der Wehrmächtsberichterstattung zu Zeiten der letzten Kriegseinstimmungen nicht zu scheuen braucht: die Redakteurin mit Soldaten auf Fahrt im U-Boot; dazu passend ein weiterer Artikel „Das erste deutsche U-Boot“. Das transportierte Fazit war nicht nur die „Banalität“, dass das Leben von Frau und Mann an Bord schön ist, sondern die auch bis weit in linke Kreise verbreitete These, dass mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) der Weg nun frei sei für die Öffnung der Bundeswehr. Eine breite Front der Zustimmung von den Konservativen über die Sozialdemokratie bis hin zur Bundestagsabgeordneten Christina Schenk (PDS-Fraktion) zur „Emanzipation“ hat sich formiert, so scheint es. Aber woher der plötzliche Ansturm auf die Gleichheit - wenn auch nur in der Armee?

**Bundeswehr als Interventionsarmee**

Die Bundeswehr steht vor einschneidenden Umstrukturierungen: „Deutsche Außenpolitik ist Friedenspolitik“ (Kapitel 11, Satz 1 Koalitionsvertrag) hieß es noch vielsagend zu Beginn der SPD/Grünen-Regierungsübernahme: Die angekündigte und vielbeachtete Wehrstrukturkommission wurde am 02.Mai 1999

ohne Debatte von Kriegsminister Scharping als Kommission für „Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“ eingesetzt und sollte den Plänen der Umwandlung der Bundeswehr in eine Interventionsarmee, die außerhalb des NATO-Gebietes den Krieg zum Regelfall machen soll, die nötige Rückenbedeckung geben. Die Personalstruktur soll nach Willen Scharpings auf 225.000 SoldatInnen verkleinert werden (zuzüglich 22.000 in Aus- und Weiterbildung). Auch der Wehrdienst, dessen Abschaffung zur Zeit diskutiert wird, soll ab 2002 auf 9 Monate verkürzt werden. Langfristig stört der Wehrdienst aber die Pläne einer Interventionsarmee, die mit 150.000 Mann/Fraustarken Einsatzkräften die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands im Ausland vertreten soll (genauer: „Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt“ so die Verteidigungspolitischen Richtlinien). 1999 kündigte Scharping am 8. September (60 Jahre zuvor überfielen deutsche Truppen Polen) in der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg an: „Ab dem Jahr 2001 werde ich die Bundeswehr in Umfang, Strukturen und Ausrüstung auf die Anforderungen der kommenden 10 bis 15 Jahre neu ausrichten. Die Voraussetzungen dafür werde ich im nächsten Jahr schaffen. Dann wird auch klar sein, welche Mittel die Bundeswehr dafür benötigt.“

Die Bundeswehr benötigt nach einer Streichung des Wehrdienstes qualifizierte Kräfte, die nun mit den wieder mal als Lückenbüsserinnen herhaltenden Frauen aufgefüllt werden sollen. Der auch sonst keiner friedenspolitischen Initiative zugängliche Bundeswehrverband hat deshalb tatkräftig Tanja Kreil mit der Stellung eines Anwalts unterstützt, damit sie ihre Klage auf Einstellung beim Elektronikinstandsetzungsdienst der Bundeswehr bis vor den EuGH, wegen Verstoßes gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie des Europäischen Rates aus dem Jahre 1976, bringen konnte. Der EuGH entschied erwartungsgemäß, dass Frauen auch in Deutschland das Recht hätten, den Dienst an der Waffe auszuüben (unter Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten).<sup>1</sup>

Bekanntlich steht jedoch das Grundgesetz (GG) der BRD gegen eine solche Entscheidung. Art. 12 Abs. 4 Satz 2 verbietet den Dienst an der Waffe für Frauen. Schon 1956, als gegen den Widerstand antimilitaristischer Gruppen die Wehrpflicht eingeführt wurde, stand in Art. 12 Abs. 3, Satz 1 eine ähnliche Formulierung, die 1968 im Rahmen der Notstandsgesetze neu formuliert wurde. Einfach-Gesetzliche Vorstöße oder Entscheidungen europäischer Instanzen können jedoch das GG in seinem Wertehalt nicht aushebeln. Spätestens seit dem Beschluss des zweiten Senates<sup>2</sup> zur sogenannten Bananenmarktordnung ist aber kaum eine Entscheidung des Bundesverfassungsgericht (BverfG) in der Frage zu erwarten.

Dass durch die europäische Hintertür Verfassungsgrundsätze der Mitgliedsstaaten und erkämpfte demokratische Rechte über Bord geworfen werden, hat allerdings auch die dem eigenen Anspruch nach kritische juristische Zeitschrift Forum Recht weder im 50-Jahre-GG-Heft 4/1999, im Europa-Heft 1/2000 noch in der Besprechung eines der Urteile in der Rubrik Recht Kurz (Heft 2/2000) zu thematisieren vermocht. Ganz im Einklang mit den Neukommentierungen des Art. 12 GG in den aktuellen Auflagen der Grundgesetzkommentare zur veränderten politischen Weltlage versuchte sich sogar eine Redakteurin unter Bezugnahme auf den Gleichheitsgrundsatz an der Zustimmung der LeserInnenenschaft zu einer Teilhabe an einem Grundrecht auf das Töten. Ein Artikel gleichen Tenors findet sich auch im neuen Grundrechtebericht (Rowohl), neben einem Artikel der Autoren Günter Dworek und des (vom Vorsitzenden des Tribunals gegen den NATO-Krieg<sup>3</sup>, Prof. Dr. Norman Paech) in Berlin verurteilten Kriegsverbrechers Volker Beck (MdB

Bü90/Grüne), die das Gleiche auch für Schwule einfordern. Allemal Grund genug für antimilitaristische - und schwul-lesbische Gruppen zu einer Protestaktion und einer anschließenden Berichterstattung in Forum Recht möchten mann und frau glauben: das Erstere hat geklappt, das Zweite war nicht möglich. Ganz im gesellschaftlichen Mainstream verbleibend durfte folgender - hier dokumentierter Kurzbericht - auf Intervention von zwei Redaktionsmitgliedern, darunter die kritisierte Autorin, und eines Mitarbeiters der Bundestagsfraktion von Bü90/Grüne, nicht im Heft 3/2000 erscheinen.

"Grundrechteport 2000 präsentiert zwei militaristische Artikel. Am 22. Mai wurde der Grundrechteport 2000 in einer Pressekonferenz von Egon Bahr und Jens Reich präsentiert. Nach einer von E. Bahr im Zusammenhang mit dem Bericht zur Umstrukturierung der Bundeswehr gehaltenen Lobrede auf die Armee protestierten die Schwulen Kriegsdienstgegner, das wissenschaftlich-humanitäre Komitee (whk), Claudia Haydt, Beirätin der Informationsstelle Militarisierung (IMI) sowie Mitglieder des akj Berlin gegen Beiträge von Volker Beck und Günter Dworek sowie Katharina Ahrendts im Report, die dem Ziel Grundrechte zu schützen grundsätzlich entgegenstehen, indem sie die Existenz von Armeen akzeptieren und die Einbindung von Menschen in militärische Strukturen zum Grundrecht erklären. In den Artikeln wird die Rolle der Bundeswehr als kriegführende Maschinerie und ihre Beteiligung am völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Republik Jugoslawien unterschlagen und die Unterdrückung von Schwulen und Frauen dazu missbraucht, Soldat oder Soldatin zu sein als „normalen Beruf“ darzustellen, welcher einer „Gleichstellung“ nicht verschlossen sein dürfe. Die AutorInnen vertreten damit militaristische Argumentationsmuster, die die Motive gesellschaftlicher Unterdrückung von Frauen und Schwulen ignorieren und keine andere Lösung anbieten als die Einordnung in die hierarchische, militaristische, im Kern frauen- und schwulenfeindliche Struktur der Bundeswehr, die gerade mit ihrem Bedrohungspotential und Zwangscharakter die Verletzung eines elementaren Grundrechts, nämlich dessen auf das Leben in einer friedlichen Gesellschaft mit demokratischen Beteiligungsstrukturen darstellt."

Auf „gleichgestelltes“ Erscheinen wie der oben angeführte und in der Redaktion nicht diskutierte Recht Kurz-Artikel durfte der Autor des derart zensierten Artikels vergeblich hoffen. Eine kritische Berichterstattung gerade zur anstehenden Änderung des Soldatengesetzes dahingehend, dass Frauen auch die Lizenz zum Töten erwerben dürfen, die das Bundeskabinett inzwischen Anfang Juli beschlossen hat, passte nicht ins Bild grün-liberaler Grundgesetzänderungseuphorie durch die Hintertür. Verteidigt wurde die inhaltlich motivierte Zensur von den ProtagonistInnen damit, dass an renommierten Projekten des BAKJ, der Mitherausgeber des Grundrechteportales ist, keine Kritik zu üben sei. Da eine Gegenöffentlichkeit und Proteste gegen militaristische Forderungen und eine schleichende Änderung des GG in der Presse marginalisiert sind, hatte diese Zensurenentscheidung besonderes Gewicht und führte auf dem diesjährigen BAKJ-Kongress zu lebhaften Diskussionen, die nicht immer von Sachlichkeit geprägt waren.

### **Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit**

Zweifellos: Kaum ein anderes Thema hat die Menschheit mehr bewegt als die Frage nach Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Die Vorkämpferin der feministischen Frauenbewegung und einer gerechten Gesellschaftsordnung, die Feministin, Pazifistin und Kommunistin Clara Zetkin, hat sich des Themas nicht nur in der von ihr gegründeten Zeitschrift „Gleichheit“ angenommen - sie hat Zeit ihres Lebens dafür gekämpft, dass die formelle

Gleichheit in eine Gerechtigkeit einmündet, in der die freie Entwicklung eines jeden Menschen die Voraussetzung für die freie Entwicklung aller ist. Die damit gestellte Frage, was die inhaltliche Bedeutung der Gleichheit ist und worin sich ihr fortschrittlicher Charakter und ihr Ziel begründet, ist allerdings kaum mit dem herrschenden Gleichheitsbegriff (nicht nur in der rechtswissenschaftlichen Diskussion) vereinbar, der sich letztendlich an einer liberalen Vertragsgleichheit orientiert. Gerade deshalb versucht sich die Autorin des Recht Kurz-Artikels mit der Formulierung zu helfen, dass Gleichheit nicht rechtfertigungsbedürftig sei. Vielleicht nicht rechtfertigungsbedürftig, aber inhaltsbedürftig allemal, wenn die formelle Gleichheit nicht ins Reaktionäre abgleiten soll.

### **Liberaler Vertragsgleichheit**

Damit sind wir bei einem Grundpfeiler liberaler Politik neuen Ausmaßes (viele benutzen auch den Begriff des Neo-Liberalismus) angelangt. Die Legitimationsbasis des bürgerlichen Staates geht aus den Kämpfen gegen den Absolutismus hervor und hat eine Basis in der Aufklärung gefunden. Mit der Abkehr eines von Gott hervorgerufenen Naturzustandes gab sich das aufstrebende Bürgertum im Kampf mit dem feudalistischen Adel um den Herrschaftsanspruch eine legitimatorische Basis. Das Naturrecht nach dem Gustus eines Thomas von Aquin hatte noch eine theologische Gerechtigkeitsvorstellung; dagegen setzte das rationalistische Naturrecht seine Prinzipien, dass politische Herrschaft auf die Vereinbarung des Menschen zurückzuführen, der Staat und damit auch die Rechtsordnung der menschlichen Wohlfahrt und der Achtung angeborener Grundrechte Respekt schenken muß. Das Volk wurde als Souverän und der Herrscher als Vollstrecker gesehen (T.Hobbes leitete daraus bspw. aber auch Unterdrückung des „bösen“ Menschen ab).

### **Gesellschaftsvertrag**

John Locke entwickelte schließlich seine Theorie des Gesellschaftsvertrages, der einen Naturzustand proklamiert, der vor allen Dingen Privateigentum, Geldverkehr und Warentausch als wichtigen Bestandteil einer bürgerlichen Gesellschaft ansah. Die aus einem Naturzustand herausgetretenen Mitglieder schlossen Verträge zur gegenseitigen Anerkennung ihres Eigentums und werden so Bestandteil eines Gemeinwesens. Das rationalistische Naturrecht setzte sich schließlich in verschiedenen Menschenrechtserklärungen und Verfassungen durch; in der Verfassung von Virginia (1776) wurde in Art. 2 festgeschrieben: „alle Macht kommt dem Volke zu und wird folglich von ihm hergeleitet“; 1789 folgte bekanntlich die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich.

Der Liberalismus setzte auf seine Grundkonzeption des Optimismus, der Humanität und der natürlichen Gleichheit des Menschen, seine natürlichen Rechte, den Eigentumsschutz, der durch Vertragsabschluss legitimiert dem Staat übertragen wurde und in Gestalt von Gesetzen und Normen formelle Gleichheit garantieren sollte. Das Recht musste kurzgefasst berechenbar werden für die kapitalistischen Strukturen der Warengesellschaft. Dieser Konzeption einer Vernunftsstruktur liegt aber zugrunde, dass durch Entscheidungen nicht Interessen, sondern Moral und Vernunft repräsentiert werden und aus der Auseinandersetzung das Beste entsteht; soziale Interessengegensätze stehen jedoch bekanntlich diesem Modell entgegen. Gerade der Eigentumsschutz schützt eben die Eigentümer bzw. Besitzenden und nicht die Eigentumslosen. Die postulierte Gleichheit wird bei „neutralem“ Recht gerade nicht gewährleistet. Indem nun einfach eine Gültigkeit der Gesetze apostrophiert wird, wird verschleiert, warum der Staat entstanden ist,

dass seine Gesetze dem Eigentumsschutz dienen. Recht und Gerechtigkeit werden ungesellschaftlich verstanden. Die Herkunft des Rechts als Form der Sicherung ökonomischer Verhältnisse und der Inhalt, der den materiellen Bedingungen der herrschenden Klasse entspricht, werden ignoriert. Die Form wird verabsolutiert. So erscheinen auch die Bewegungen der ArbeiterInnen, der Gewerkschaften und allgemein linke Gruppen als GegnerInnen, wenn sie inhaltliche Gegenbegriffe setzen, die nicht die Besitzenden begünstigen.

### Ungleiche Verhältnisse

Die Arbeiterin, die gezwungen ist, ihre Arbeitskraft zu verkaufen, schließt mit dem Eigentümer der Produktionsmittel zwar einen Arbeitsvertrag, hat aber damit mitnichten eine gleichberechtigte Stellung zu ihm. Ihr wird nicht nur der von ihr produzierte Wert geraubt, sie wird auch gezwungen, ihre eigenen Rechte einzuschränken, um ihren Lebensunterhalt sichern zu können. Auch die Frau, die mit dem Mann einen Ehevertrag schließt, hat damit mitnichten eine gleichberechtigte Stellung inne - weder in der Gesellschaft noch im „kleinen Staate“ der Familie. Diese Beziehung zwischen formaler Gleichheit und realer (struktureller) Ungleichheit findet sich in allen Strukturen der bürgerlichen Gesellschaft mehr oder minder wieder. In der Hochschule manifestiert sie sich durch die Struktur des Zugangs zur Universität, in ihr aber auch durch Ignorierung emanzipatorischer Inhalte in der Forschung. Wer aufgrund seiner Abstammung aus einem nicht privilegierten Elternhause schlechteren Zugang zu Bildungsmöglichkeiten hatte, hat keinen gleichberechtigten Zugang zur Universität. Frauen haben aufgrund ihres Geschlechts keinen gleichberechtigten Zugang zu Professurstellen an der Universität, so dass die Frauenquote unter 10% liegt - obwohl sie alle scheinbar gleiche Rechte in Anspruch nehmen können.

Wenn nun die Unterdrückung von Schwulen und Frauen dazu missbraucht wird, Soldat oder Soldatin zu sein als „normalen Beruf“ darzustellen, welcher einer „Gleichstellung“ nicht verschlossen sein dürfe, verkennen die BefürworterInnen Motive gesellschaftlicher Unterdrückung von Frauen und Schwulen und können keine andere Lösung anbieten als die Einordnung in die hierarchische, militaristische, im Kern frauen- und schwulenfeindliche Struktur der Bundeswehr. Durch die Aufnahme von Frauen oder die Akzeptanz von Schwulen wird die Bundeswehr weder besser noch wird sich das Geschlechterverhältnis dadurch ändern, wie es die Autorin Ahrendts im Grundrechteport resümiert. Das whk, eine Wiedergründung des u.a. von Magnus Hirschfeld 1897 gegründeten Institutes für Sexualwissenschaft, wendet sich entschieden gegen eine solche Verschleierung von gesellschaftlichen Machtverhältnissen: Ebenso wie das Konstrukt der Ehe, welches vom konservativen Lesben- und Schwulenverband Deutschlands (LSVD) propagiert wird, um Trans- und Intersexuelle, Schwule und Lesben in vorgefertigte patriarchale Normen einzubinden, kritisiert wird (siehe dazu die Rezension von Verena Grundmann über das Buch von Eike Stedefeldt in diesem Heft), wird auch die Bundeswehr entschieden abgelehnt. Auch die 1915 in Den Haag gegründete Frauenliga für Frieden und Freiheit (IFFF) streitet seit ihrer Gründung gegen militaristische Strukturen und die Einbindung von Frauen. Gerade durch die „Integration“ wird die Armee Schwule und Frauen nicht nur zu erneuten Opfern einer patriarchalischen Unterdrückung machen (die zahlreichen Beispiele aus den USA zeigen dies deutlich), sondern auch zu TäterInnen, die andere Menschen töten. Zynischerweise sind im Tod alle gleich!

An die Hochzeiten der Friedensbewegung in den achtziger Jahren anknüpfend hat sich deshalb (in Anlehnung an die In-

itiative: Frauen in die Bundeswehr: Wir sagen Nein!) die Initiative Frauen ans Gewehr: Wir sagen nein! gebildet, deren Aufruf bereits tausende unterstützt haben<sup>4</sup>. Gleichberechtigung und Gleichstellung bedeutet, so die Landesweite Antifaschistische Konferenz BaWü, als allererster Schritt die bestehenden Ungerechtigkeiten, dass Frauen die Ärmsten im Land sind, von den Unternehmen keine qualifizierten Arbeitsplätze erhalten, dass Frauendiskriminierung, Sexismus und Gewalt zum Bild dieser Gesellschaft gehören, abzuschaffen. Kernpunkt auch hier eine deutliche Absage an jede Form des Militarismus und eine Gleichstellungsforderung in ganz anderer Hinsicht: „Kein Dienst an der Waffe - weder für Frauen noch für Männer!“

### Undemokratische Verfahrensregeln

Damit sind wir wieder bei unseren ausgehenden Betrachtungen: indem die ApologetInnen ihre affirmativen Begeisterungstürme bei der Eingliederung von Frauen und Schwulen in die Bundeswehr nicht verbergen können und den Begriff der Gleichheit allein in der Regelung eines Verfahrens sehen, lösen sie ihn vom Inhalt und beschränken ihn auf einen formaljuristischen Bereich. Mittels des Positivismus wird auf eine Analyse der Gesellschaft verzichtet. Die Gesetze, die Ordnung sind ein Faktum; wer die Macht hat, wendet sie an. Christina Schenk versteifte sich sogar bei der Podiumsdiskussion „killing softly?“ am 30.06.2000 in der Humboldt-Universität zu der Feststellung, dass insbesondere Hierarchien denen sich Frauen unterordnen müssen notwendig seien, was die Struktur der Feuerwehr beweise. Die klassische liberale Theorie, die noch ein Ziel hatte, wird zuungunsten der eigentumsorientierten Realität des herrschenden Rechtsverständnisses aufgegeben. Der Begriff der Gleichheit wird so ad absurdum geführt - Gleichheit als Eingliederung in unterdrückende Strukturen, die dem Ziel dienen, andere Menschen zu unterdrücken, sie zu töten und als Grundvoraussetzung den Soldaten und zukünftigen Soldatinnen jeden Willen an eine selbstbestimmte Politik nehmen. Höhnischerweise wird noch darauf hingewiesen, dass qualifizierte Arbeitsplätze winken. Wenn Gleichheit ohne Bezugnahme auf den emanzipatorischen Inhalt gefordert wird, macht ein solches Verständnis von Gleichheit nur bestehende Machtstrukturen. Notwendig bleibt dennoch, für eine wirkliche Gleichstellung im zivilen Bereich zu streiten, ohne zu vergessen, dass grünliberale GleichheitsapologetInnen zwar Gleichheit sagen aber mitnichten Gerechtigkeit meinen. Und Claudia Haydt und Tobias Plüger haben es für die aktuelle Diskussion auf den Punkt gebracht: Würde Soldatinnen und Soldaten sind Mörderinnen und Mörder wirklich emanzipatorischer klingen als Soldaten sind Mörder?

Greco Koukoulas lebt in Berlin und studiert Jura.

### Anmerkungen:

- 1 EuGH vom 11.01.2000, Az: C-285/98.
- 2 BverfG vom 07.06.2000, Az: 2 BvL 1/97.
- 3 Urteil im Internet: [www.nato-tribunal.de](http://www.nato-tribunal.de).
- 4 Aufruf: [www.vvn.telebus.de](http://www.vvn.telebus.de).

### Literatur:

- akj: [www.akj-berlin.de](http://www.akj-berlin.de).  
 Der Staat - das Recht - die Ordnung, Marxistische Blätter, 3/2000.  
 DFG-VK: [www.dfg-vk.de](http://www.dfg-vk.de).  
 IML: [www.imi-online.de](http://www.imi-online.de).  
 Kühnl, Reinhard, Liberalismus als Form bürgerlicher Herrschaft, Von der Befreiung des Menschen zur Freiheit des Marktes, Heilbronn 1999.  
 Pflüger, Tobias und Haydt, Claudia, (Tübinger Informationsstelle Militarisierung e.V.) Kommentierung zum Urteil aus pazifistischer und feministischer Perspektive, in: Gigi - Zeitung für sexuelle Emanzipation, Nr. 6.  
 Rieger, Anne, Die Gleichberechtigungsfalle, Marxistische Blätter, 2/2000, 6 ff.  
 Seppmann, Werner, Das Ende der Gesellschaftskritik - Die 'Postmoderne' als Ideologie und Realität, Köln 2000.  
 whk: [www.whk.org](http://www.whk.org).  
 Zetkin, Clara, Zur Geschichte der proletarischen Frauenbewegung Deutschlands, 1958.